



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 5

Salzgitter, den 09. März 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
18	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung.....	21	Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik.....
19	Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung.....	22	Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Salzgitter - Verbrennung von Gartenabfällen -.....
20	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäude, Einkauf und Logistik.....	23	Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung.....

Amtliche Bekanntmachungen

18

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26.10.2005 (Nds. GVBl. S. 296), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79, ber. S. 128), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsausschuss entscheidet bei allen Grundstückserwerben, die einen Wert von 350.000 Euro übersteigen.“

2. § 7 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundstücksgeschäfte:

- Grundstückserwerb, der einen Vermögenswert von 100.000 Euro übersteigt.

b. Grundstücksveräußerung, die einen Vermögenswert von 50.000 Euro übersteigt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Salzgitter, den 13.02.2006
gez.: Knebel
Oberbürgermeister

19

Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 01.02.2006:

§ 1

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen Salzgitter Grundstücksentwicklung (SZGE)

§ 2**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Salzgitter die Aufgaben Ankauf von Grundstücken, Erstellung von Bebauungsplänen, Bodenordnung, Erschließung und Grundstücksvermarktung für Zwecke der Wohnbaulandentwicklung war.

Er ist zentrale Servicestelle der Stadt Salzgitter für Grundstücksbewirtschaftung und –verkehr, Vorkaufsrecht, Verpachtung, Vermessung, Bewertung des Immobilienvermögens, Bereitstellung von Geobasisdaten und Aufgaben der Wohnungsbauförderung.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (3) Der Betrieb kann die seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 5 Mio Euro.

§ 4**Werksleitung**

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch einen Werksleiter.
- (2) Der Werksleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte soweit Regelungen nach § 7 nicht etwas anderes vorsehen. Dazu gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. die Ausführung des Wirtschaftsplans, sofern nicht eine Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Werksausschusses im Einzelfall erforderlich ist,
 3. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. Personalmaßnahmen, die nicht der Zuständigkeit oder einer vorbehaltlichen Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters obliegen.

§ 5**Rahmenregelungen**

- (1) Sofern die Stadt Salzgitter durch ihre Organe und dem Oberbürgermeister von ihrem Recht Gebrauch

gemacht haben oder machen werden, Rahmenregelungen zur Personalwirtschaft und Aufbau- und Ablauforganisation, zu Standards und Normen sowie für Beteiligungsfragen mit Berichtswesen aufzustellen, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung auch für den Eigenbetrieb.

- (2) Die internen Kapazitäten der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter (z.B. Personalverwaltung und –abrechnung, Organisation/IT, Kämmerei einschließlich Buchhaltung, Rechnungsprüfung) sowie die der übrigen Eigenbetriebe sind zu nutzen. Zwischen den Eigenbetrieben und der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter sowie zwischen den einzelnen Eigenbetrieben besteht ein beidseitiger Kontrahierungszwang, der nur durch Ratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden kann.

§ 6**Rat und Verwaltungsausschuss**

- (1) Rat und Verwaltungsausschuss entscheiden in allen Angelegenheiten, die ihendurch Gesetz oder die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet ferner über:
1. die Festlegung der Ziele der Wohnbauentwicklung und der Wohnbaulandprogramme,
 2. sonstige Grundsatzentscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der durch den Betrieb wahrzunehmenden Aufgaben und des damit verbundenen Leistungsangebotes.
 3. Grundstücksverkauf im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter festgesetzten Wertgrenzen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet bei allen Grundstückserwerben, die einen Wert von 350.000 Euro übersteigen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates werden die Ortsräte im Rahmen der Bestimmungen der NGO in Kenntnis gesetzt.

§ 7**Werksausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Salzgitter bildet nach § 113 NGO in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsverordnung einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Rates und einem beratenden Mitglied der Beschäftigten.
- (3) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt der Werksleiter beratend teil.

- (4) Der Werksausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses vorbehalten sind.
- (5) Der Werksausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters bedürfen oder für die nicht der Werksleiter zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Werksausschuss über:
1. Grundstücksgeschäfte:
 - a) Grundstückserwerb, der einen Vermögenswert von 100.000 Euro übersteigt.
 - b) Grundstücksveräußerung, die einen Vermögenswert von 50.000 Euro übersteigt.
 2. die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von über 50.000 EUR,
 3. den Abschluss von Verträgen mit Ingenieuren und anderen freiberuflich Tätigen bei einem Honorar ab 30.000 EUR,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit für verschiedene Vorhaben i. S. d. § 13 Abs. 4 Satz 1 der EigBetrVO besteht,
 5. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 6. sonstige Vertragsangelegenheiten einschließlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 mit einem Jahreszins von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall oder einer festen Laufzeit von mehr als 6 Jahren,
 7. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Beantragung von Fördermitteln,
 9. die Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 10. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
 11. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
 12. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,

13. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt.

- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Werksausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Oberbürgermeister nach Unterrichtung des Vorsitzenden des Werksausschusses die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Oberbürgermeister oder Vertreter nicht erreichbar ist, entscheidet der Werksleiter. Der Werksausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten, in den Fällen des Satzes 2 auch der Oberbürgermeister.
- (7) Der Werksleiter muss den Werksausschuss über wichtige Angelegenheiten vor ihrer Ausführung unterrichten.

§ 8

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist gegenüber dem Werksleiter weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll der Werksleiter gehört werden.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Werksleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt nach Anhörung des Werksleiters eine Dienstanweisung zur Einbindung des Eigenbetriebes in Regelungen und Abläufe der Gesamtverwaltung und der Vertretung des Werksleiters im Verhinderungsfall.

§ 9

Bezeichnungen

Die Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die männliche als auch weibliche Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Salzgitter, den 13.02.2006

gez. : Knebel

Oberbürgermeister

20**1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäude, Einkauf und Logistik**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26.10.2005 (Nds.GVBl. S. 296), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds.GVBl..S. 79, ber. S. 128), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 01.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäude, Einkauf und Logistik vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb führt den Namen Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.).

2. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt die Aufgaben des Gebäudemanagements, des Einkaufs und der Logistik wahr. Wesentliche wahrzunehmende Aufgaben sind die Optimierung der Prozesse der Immobilienwirtschaft während des gesamten Betriebszyklus. Dazu gehören die Planung, Neubau, Sanierung und Unterhaltung und Bewirtschaftung aller Gebäude einschließlich der dazugehörenden Betriebstechnik, allgemeine Serviceleistungen, Hausmeisterdienste, Gebäudereinigung und zentraler Einkauf.
- (2) Der professionelle Arbeits- und Gesundheitsschutz, der im Eigenbetrieb für die Stadt Salzgitter sichergestellt wird, gewährleistet gleichwertige Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Richtlinien.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (4) Der Betrieb kann die seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Maßnahmen nach § 7 Abs. 5 Ziffer 1 von über 250.000 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Salzgitter, den 13.02.2006
gez. Knebel
Oberbürgermeister

21**Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl.S. 63), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 01.02.2006:

§ 1**Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.).

§ 2**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Salzgitter die Aufgaben des Gebäudemanagements, des Einkaufs und der Logistik wahr. Wesentliche wahrzunehmende Aufgaben sind die Optimierung der Prozesse der Immobilienwirtschaft während des gesamten Betriebszyklus. Dazu gehören die Planung, Neubau, Sanierung und Unterhaltung und Bewirtschaftung aller Gebäuden einschließlich der dazugehörenden Betriebstechnik, allgemeine Serviceleistungen, Hausmeisterdienste, Gebäudereinigung und zentraler Einkauf.
- (2) Der professionelle Arbeits- und Gesundheitsschutz, der im Eigenbetrieb für die Stadt Salzgitter sichergestellt wird, gewährleistet gleichwertige Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Richtlinien.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.

- (4) Der Betrieb kann die seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25 Mio EURO.

§ 4 Werksleitung

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch einen Werksleiter.
- (2) Der Werksleiter leitet den Eigentrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte sofern nach § 7 nicht etwas anderes geregelt ist.. Dazu gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. die Ausführung des Wirtschaftsplans, sofern nicht eine Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Werksausschusses im Einzelfall erforderlich ist,
 3. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. Personalmaßnahmen, die nicht der Zuständigkeit oder einer vorbehaltlichen Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters obliegen.

§ 5 Rahmenregelungen

- (1) Sofern die Stadt Salzgitter durch ihre Organe und dem Oberbürgermeister von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben oder machen werden, Rahmenregelungen zur Personalwirtschaft und Aufbau- und Ablauforganisation, zu Standards und Normen sowie für Beteiligungsfragen mit Berichtswesen aufzustellen, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung auch für den Eigenbetrieb.
- (2) Die internen Kapazitäten der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter (z.B. Personalverwaltung und –abrechnung, Organisation/IT, Kämmerei einschließlich Buchhaltung, Rechnungsprüfung) sowie die der übrigen Eigenbetriebe sind zu nutzen. Zwischen den Eigenbetrieben und der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter sowie zwischen den einzelnen Eigenbetrieben besteht ein beidseitiger Kontrahierungszwang, der nur durch Ratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden kann.

§ 6

Rat und Verwaltungsausschuss

- (1) Rat und Verwaltungsausschuss entscheiden in allen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz oder die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet ferner über:
1. die Festlegung der Ziele des Gebäudemanagements,
 2. sonstige Grundsatzentscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der durch den Betrieb wahrzunehmenden Aufgaben und des damit verbundenen Leistungsangebotes.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Maßnahmen nach § 7, Abs. 5, Ziffer 1 von über 250.000 Euro.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates werden die Ortsräte im Rahmen der Bestimmungen der NGO in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Salzgitter bildet nach § 113 NGO in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsverordnung einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Rates und einem beratenden Mitglied der Beschäftigten.
- (3) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt der Werksleiter beratend teil.
- (4) Der Werksausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (5) Der Werksausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters bedürfen oder für die nicht der Werksleiter zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Werksausschuss über:
1. die Sanierung, Instandsetzung und Unterhaltung an Bauten und Außenanlagen sowie Neubauten von über 100.000 EUR
 2. die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von über 100.000 EUR,

3. den Abschluss von Verträgen mit Ingenieuren und anderen freiberuflich Tätigen bei einem Honorar ab 30.000 EUR,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit für verschiedene Vorhaben i. S. d. § 13 Abs. 4 Satz 1 der EigBetrVO besteht,
 5. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 40.000 EUR im Einzelfall oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 6. sonstige Vertragsangelegenheiten einschließlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 mit einem Jahreszins von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 7. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Beantragung von Fördermitteln,
 9. die Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 10. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
 11. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
 12. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 13. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Werksausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Oberbürgermeister nach Unterrichtung des Vorsitzenden des Werksausschusses die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Oberbürgermeister oder sein Vertreter nicht erreichbar ist, entscheidet der Werksleiter. Der Werksausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten, in den Fällen des Satzes 2 auch der Oberbürgermeister.
- (7) Der Werksleiter muss den Werksausschuss über wichtige Angelegenheiten vor ihrer Ausführung unterrichten.

§ 8

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist gegenüber dem Werksleiter weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll der Werksleiter gehört werden.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Werksleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt nach Anhörung des Werksleiters eine Dienstanweisung zur Einbindung des Eigenbetriebes in Regelungen und Abläufe der Gesamtverwaltung und der Vertretung des Werksleiters im Verhinderungsfall.

§ 9

Bezeichnungen

Die Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die männliche als auch weibliche Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Salzgitter, den 13.02.2006

gez.: Knebel

Oberbürgermeister

22

Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Salzgitter

- Verbrennung von Gartenabfällen -

Die gemäß § 2 Satz 1,2 und 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Nr.1/2004 S. 2) erlassene – Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Salzgitter – Verbrennung von Gartenabfällen – vom 22.06.2005 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt 1 Werktag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, den 16.02.2006

in Vertretung

gez. Rosenthal

23

Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Trappe, Kurt 32.4/553593	Karolinengarten 4 38855 Wernigerode	Straßenverkehrsgesetz	27.12.2005
Kindler, Marcus 32.4/501156	Nordendorfweg 1 38110 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	27.12.2005
Verberkt, Marlies 32.4/628254	Beerendonker Straße 24 NL 47608 Geldern-Veert	Straßenverkehrsgesetz	01.02.2006
Martinsen, Stig Ove 32.4/625988	Oure Brostanesv.9 5178 Loddefjord/Norwegen	Straßenverkehrsgesetz	01.02.2006
Smith, Nigel 32.4/624939	3 Astwood Mews SW74DE Londen/Großbritannien	Straßenverkehrsgesetz	14.02.2006
Bouwmeester, Hendrik J. 32.4/627582	Jagtlusterallee 19 NL 7711 Ge Nieuwleusen	Straßenverkehrsgesetz	15.02.2006
Milosevic, Marko 32.4/626521	Flemesstraße 13 30419 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	21.02.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **06.04.2006** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter